

A-5033 Salzburg

Biberngasse 3

Telefon: 0662 / 842 193

Fax: 0662 / 842 193 - 34

e-mail: office@wt-glueck.at

Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH

Kombilohn: Neue Förderung durch das AMS • GmbH: Anstellung oder Ausschüttung? • 0,7 % IESG-Zuschlag bis November • Erweiterte Pflichten für den Lagebericht • Kilometergeld • Neues aus dem Insolvenzsteuerrecht

Neue AMS-Förderung für Kombilöhne

Im Niedriglohnbereich bis € 1.000 fördert das Arbeitsmarktservice (AMS) junge oder langzeitarbeitslose Personen. Ein Lohnzuschuss soll dazu motivieren, auch eine Arbeit anzunehmen, die nicht besonders gut entlohnt ist.

Das Modell der Kombilohnförderung gibt es erst seit Februar 2006. Es ist eine Förderung des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers. Der Kombilohn soll ein Anreiz für Langzeitarbeitslose sein, einen Job anzunehmen. Arbeitgeber erhalten eine Förderung, wenn sie schwer vermittelbare Personen beschäftigen.

Gefördert werden Jugendliche unter 25 Jahren und Personen über 45 Jahren, die bereits länger als 12 Monate arbeitslos gemeldet sind. Das Arbeitsmarktservice (AMS) zahlt zusätzlich zum Arbeitsentgelt 50 % des vorigen Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe weiter. Die maximale Höchstgrenze von Bruttoentgelt und Förderung beträgt zusammen gerechnet € 1.000.

Die Kombilohnbeihilfe wird



Corbis

Billigjob: AMS fördert Arbeitnehmer und Arbeitgeber

aber nur 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.

Höhe der Kombilohnbeihilfe für Arbeitgeber

Bei einer Teilzeitarbeit unter 20 Stunden pro Woche beträgt die AMS-Förderung 11,7 % vom 1,5fachen BruttoBezug.

Bei einer Beschäftigung einer besonders schwer integrierbaren Person von 20 Stunden oder mehr erhält der Arbeitgeber sogar eine AMS-Förderung

von 11,7 % bis 66,7 % vom 1,5fachen BruttoBezug.

Beispiel

Bruttoverdienst	€ 700,00
Kombilohnbeihilfe	€ 122,85
(11,7 % von € 1.050)	

Wenn Sie eine langzeitarbeitslose Person zumindest 20 Stunden pro Woche beschäftigen, kann der Fördersatz zwischen AMS und Arbeitgeber vereinbart werden und bis ▶

Editorial

Im Niedriglohnbereich bietet das Arbeitsmarktservice eine neue Förderung an, im Insolvenzsteuerrecht gibt es Neuerungen und für die Erstellung des Lageberichtes gelten erweiterte Vorschriften.

Noch heißt es aber abzuwarten, welche umfassenden Änderungen uns ab Herbst bevorstehen. Im Wahlkampf wird sich vielleicht schon abzeichnen, ob tatsächlich die Klein- und Mittelbetriebe die Gewinner einer eventuellen Steuerreform sein werden. Bis dahin ist aber noch ein wenig Zeit für Sie, den verdienten Urlaub zu genießen. Erholen Sie sich gut und kommen Sie mit neuen Kräften gesund aus dem Sommerurlaub zurück!



► zu 66,7 % des 1,5fachen Bruttoentgelts betragen. Um diesen „Verhandlungsspielraum“ optimal zu nutzen, sollten gegenüber dem AMS gute Argumente vorgebracht werden – etwa eine lange Einschulung oder die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Die Förderung muss vor Beschäftigungsbeginn beantragt werden. Setzen Sie sich in jedem Fall mit dem AMS-Betreuer Ihres zukünftigen Mitarbeiters in Verbindung, der Ihnen dann genaue Auskunft über die Fördermöglichkeiten geben kann. ■

Beispiel

Ein Arbeitsloser hatte vormals einen Bezug von € 1.100 monatlich. Höhe der Notstandshilfe als Langzeitarbeitsloser: € 530 monatlich.

Angebotene Teilzeitbeschäftigung:		
Bruttobezug	EUR 700,00	
Nettobezug	EUR 574,00	
Kombilohnbeihilfe	EUR 265,00	(50 % von € 530)
Zusammen Netto/Monat	EUR 839,00	

GmbH: Anstellen oder Ausschütten?

Als Geschäftsführer Ihrer GmbH wollen Sie möglichst viel in Ihre Geldbörse bekommen. Dazu müssen neben Ihren übrigen Einkünften auch die Lohnnebenkosten und die Gesellschaftsstruktur geprüft werden. Auch das geschäftliche Umfeld für die nahe Zukunft muss kalkulierbar sein.

Ein Geschäftsführer einer GmbH bezahlt als deren Angestellter bei einem Einkommen ab € 51.000 für jeden zusätzlich verdienten Euro 50 Cent an den Fiskus. Nur für darunter liegende Einkommensanteile kommen die Vorteile der niedrigeren Tarife zum Tragen. Um das über eine Gesellschaft verdiente Geld in die Börse der Gesellschafter zu bekommen, besteht aber auch die Möglichkeit, Gewinne auszuschütten. Dann liegt die Steuerbelastung durchgehend bei 43,75 %. Die GmbH versteuert ihr Einkommen dabei mit 25 % Körperschaftsteuer, die Dividende von den verbleibenden 75 % an Einkommen wird dann mit 25 % besteuert.

Begleiteffekt für Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Vorteilhaftigkeit von Ausschüttungen zeigt sich bei Einkommen ab etwa € 25.000.



Corbis

GmbH-Geschäftsführer: Anstellung oder Gewinnausschüttung?

Darunter machen ein niedrigerer Steuersatz und die Begünstigung des 13. und 14. Gehalts den Geschäftsführerbezug in der Regel vorteilhafter. Bei Gewinnausschüttungen zeigt sich zudem ein angenehmer Begleiteffekt für Gesellschafter-Geschäftsführer mit weiteren Einkünften.

Da Gewinnausschüttungen mit der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind, werden die weiteren Einkünfte nicht mit einem höheren Steuersatz besteuert.

Ersparnis bei DB, DZ und ASVG-Beitrag

In Hinblick auf Lohnnebenkosten erscheinen Ausschüttungen eindeutig vorteilhafter als ein Gehaltsbezug. Dividenden sind nämlich aus der Bemessungsgrundlage von Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DB/DZ) und der Kommunalsteuer ausgenommen. Außerdem werden durch einen geringeren Geschäfts-

führer-Bezug die ASVG-Beiträge reduziert.

Ist der Geschäftsführer nicht angestellt, sondern selbständig tätig (Beteiligung > 25 %), kann durch eine gezielte Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschafter-Geschäftsführer eine beachtliche Ersparnis erzielt werden.

Bei dieser speziellen Konstruktion erfreut sich der Gesellschafter-Geschäftsführer zudem an einem Betriebsausgabenpauschale von 6 % bis 12 % sowie an einem Vorsteuerpauschale. Der Gesellschafter-Geschäftsführer ist nach GSVG versichert, hat daher einen Mindestbeitrag zu entrichten und muss regelmäßig Vorauszahlungen an die Sozialversicherung leisten.

Darüber nachzudenken lohnt sich in jedem Fall. Wir stehen Ihnen auch zur Klärung etwaiger Risiken im SV-Recht gerne zur Verfügung. ■

Gebührenfreie Kfz-Ummeldungen

Bei Unternehmensumgründungen sind keine Ab- und Neuanmeldungen der auf die jeweiligen Unternehmen zugelassenen Fahrzeuge vorzunehmen.

Die Zulassungsstellen haben auf Antrag eine Korrektur der Datensätze in der Zulassungsevidenz durchzuführen und einen neuen Zulassungsschein auszu-

füllen, wenn sich dadurch keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt. Es kommt auch zu keiner Änderung der Nummerntafel. Anders stellt sich die

Sachlage hingegen bei Besitzern von Wunschkennzeichen dar – diese dürften weiterhin nicht unter diese Neuregelung des Gesetzes fallen.

0,7% IESG-Zuschlag bis November

Die Verordnungen zum Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG) waren zwar rechtswidrig, bis Ende November 2006 bleibt es aber bei den 0,7 % IESG-Beitrag. Spätestens bis dann muss sich der Gesetzgeber eine neue Regelung überlegen, die vor dem Verfassungsgerichtshof standhält.

Viele Unternehmen haben es geschafft, den Instanzenzug binnen kürzester Zeit durchzugehen und schließlich eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Nur derartige „Anlassfälle“ erhalten als eine Art „Ergreiferprämie“ den Nachteil aus der Verfassungs-

widrigkeit vergütet, die übrigen gehen in der Regel leer aus. Im besten Fall hätten diese Unternehmer zu Unrecht bezahlte Beiträge nach dem Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG) zurück bekommen.

Bei größeren Unternehmen standen beträchtliche Beträge in Aussicht. Leider ist aus

dem Vorhaben bei den meisten nichts geworden. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich den „Anlassfall“ in zeitlicher Hinsicht neu definiert. Geld gibt es daher nur für jene Unternehmen, deren Beschwerden bereits im März 2005 beim Verfassungsgerichtshof eingelangt waren. ■

Erweiterte Pflichten für den Lagebericht

Der Inhalt des Lageberichtes wurde um zusätzliche Angaben erweitert. In Zukunft ist eine umfassende zahlenmäßige Analyse des Jahresabschlusses erforderlich.

Der Lagebericht ist von Kapitalgesellschaften mit Ausnahme der „kleinen GmbH“ zusätzlich zum Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, zu erstellen. Eine Verpflichtung besteht damit für mittelgroße und große Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Personengesellschaften, deren einziger vollhaftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft ist, und Privatstiftungen. Der Lagebericht stellt für externe Bilanzleser (etwa Banken) ein Instrument dar, um zusätzliche Informationen, die nicht aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind, zu erhalten und somit das Unternehmen besser beurteilen zu können. Er ist aber auch ein Werbe- und Präsentationsmittel für das Unternehmen.

Folgende Angaben sind nun zusätzlich aufzunehmen:

→ **Umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs** einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. Große Kapitalgesellschaften müssen hier auch nicht finanzielle Leistungsindikatoren sowie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange angeben.

→ Bei der Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern diese von wesentlicher Bedeutung sind, ist auf die Methoden, die zur Absicherung derartiger Geschäfte angewandt wurden sowie auf bestehende Risiken einzugehen.

Anzuwenden sind die neuen Bestimmungen auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12. 2004 beginnen, somit erstmals für Jahresabschlüsse per 31.12. 2005.

Schon bisher waren folgende Informationen aufzunehmen:

→ **Vorgänge von besonderer Bedeutung**, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind,
→ die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens,
→ Darstellung des Bereiches Forschung und Entwicklung,
→ bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Da diese Neuregelung nicht nur Mehrarbeit für den Unternehmer bedeutet, sondern in Zukunft eine umfassende zahlenmäßige Analyse des Jahresabschlusses notwendig macht, stehen wir Ihnen bei der Aufstellung des Lageberichtes gerne unterstützend zur Seite.

Eine einfache Erläuterung im Lagebericht reicht nämlich keinesfalls mehr aus. ■

Neue Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung

Unternehmer müssen an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung (ZM) einreichen, wenn sie Waren an Unternehmer innerhalb der EU aus Österreich ausführen.

Die ZM muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) der Kunden und für jeden Kunden die Summe der Bemessungsgrundlage (alle Umsätze an den jeweiligen Kunden innerhalb eines Monats) enthalten. Die Abgabe der ZM hat seit 2006 bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat, in dem innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt wurden, folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Falls die ZM elektronisch übermittelt wird, verlängert sich die Frist für die Abgabe bis zum 15. des auf den Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonats.

Die ZM gilt als Steuererklärung. Eine verspätete Abgabe kann mit einem Verspätungszuschlag in Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage der nicht oder zu spät gemeldeten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, höchstens jedoch mit € 2.200 geahndet werden.

Neuerungen beim Kilometergeld

Mit 28. Oktober 2005 wurde das Kilometergeld von € 0,356 auf € 0,376 pro gefahrenem Kilometer erhöht. In der Lohnverrechnung konnte das Kilometergeld auf volle Cent aufgerundet werden, bei der Geltendmachung als Werbungskosten war dies hingegen ausgeschlossen.

Jetzt lässt die Finanzverwaltung aber auch hier die Aufrundung zu.

Die neue Verwaltungspraxis ist nach Auskunft des Finanzministeriums auch für die Vergangenheit anwendbar. Das bedeutet, dass auch in den Steuererklärungen für vergangene Jahre das jeweils gültige amtliche Kilometergeld bei der Geltendmachung als Werbungskosten auf volle Cent aufgerundet werden kann.

Das amtliche Kilometergeld ist eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten im Zuge einer Dienstreise oder beruflichen Reise anfallen. Mit dem Kilometergeld werden neben den Treibstoffkosten auch andere mit dem Fahrzeug in Verbindung stehende Kosten



Kilometergeld: Auch bei Werbungskosten aufrunden

wie etwa Versicherungen, Reparaturen, Mauten, Vignetten oder Finanzierungskosten abgegolten.

Änderung der Lohnsteuerrichtlinien

Durch die Änderung der Lohnsteuerrichtlinien hat das Kilometergeld aber auch eine Begrenzung erfahren. Es ist nur

mehr bis zu einer maximalen jährlichen Kilometerleistung von 30.000 km lohnsteuerfrei, es sei denn, es wird aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (wie einem Kollektivvertrag) an den Arbeitnehmer bezahlt. In diesem Fall sind Kilometergelder auch für mehr als 30.000 Kilometer jährlich lohnsteuerfrei.

Die Zulässigkeit dieser Ausnahmeregelung wird allerdings vom Verfassungsgerichtshof einer Prüfung unterzogen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Reisekostenvergütungen für freie Dienstnehmer

Im Frühjahr 2005 hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Kilometergelder, die an freie Dienstnehmer ausbezahlt werden, der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Nun liegt ein Gesetzesentwurf beim Nationalrat, durch den Reisekostenvergütungen an freie Dienstnehmer mit Wirkung zum 1.1.2006 wieder beitragsfrei gestellt werden sollen. Hierbei handelt es sich allerdings um einen bloßen Entwurf, dessen Gesetzwerdung noch ausständig ist. ■

Neues im Insolvenzsteuerrecht

Die neue „Steuerfestsetzung bei Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens“ erfasst jede in einem gerichtlichen Ausgleich erfolgte endgültige Entschuldung des Steuerpflichtigen – also auch Privatkonkurse.

Eine Unternehmensfortführung wird nicht mehr verlangt.

Jetzt sind im Insolvenzsteuerrecht all jene Gewinne erfasst, die aus Zwangsausgleichen nach der Konkursordnung, aus gerichtlichen Ausgleichen nach der Ausgleichsordnung und aus Privatkonkursen entstehen. „Stille“ Ausgleiche – also außergerichtliche Einigungen sind nach wie vor nicht begünstigt. Die Festsetzung der Steuer erfolgt wie bisher: Zunächst wird der Unterschiedsbetrag ermit-

telt, der sich aus dem Vergleich der Steuerlast mit und ohne Hinzurechnung der Gewinne aus dem Schuldenerlass zum Einkommen ergibt. Zu versteuern ist der Gewinn einschließlich des Sanierungsgewinnes, aber abzüglich der Nachlassquote auf den Differenzbetrag. Je geringer die Ausgleichsquote, also je weniger das Unternehmen an die Gläubiger leisten kann, desto höher ist auch der Nachlass vom Finanzamt.

Verlustverrechnungs- und Verlustvortragsgrenze

Eine Neuerung gab es auch im Bereich der Verlustverrechnungs- und Verlustvortragsgrenze: Unternehmen in der Krise können nun Verlustvorträge voll nutzen und sind so in schwierigen Situationen nicht gezwungen, Steuern zu bezahlen und vorhandene Verlustvorträge für spätere Zeitpunkte „aufzuheben“. Zudem sind Nachzahlungen an Arbeitneh-

mer im Insolvenzverfahren von nun an in jenem Jahr zu versteuern, in dem die entsprechende Arbeitsleistung erbracht wurde. Unangenehme Nachzahlungen im Folgejahr entfallen damit. Andererseits ergeben sich auch keine positiven Steuereffekte, falls im Jahr der Nachzahlung aus dem Insolvenzverfahren weniger oder kein anderes Einkommen erzielt wird und daher weniger oder gar keine Steuer zu bezahlen wäre. ■